



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung zur Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in den Gemarkungen Nannhausen und Fronhofen (Neustgewann)

Änderung des Betriebsmodus

Änderungsbescheid:

- I. Unter Abänderung unseres Bescheides vom 02.07.2013 wird der Betrieb der 3 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 92, Nabenhöhe 138,4 m, Rotordurchmesser 92 m, Nennleistung 2,35 MW wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Fronhofen	5	16	389.287 – 5.537.962
WEA 2	Nannhausen	6	6	389.802 – 5.537.670
WEA 3	Nannhausen	6	3/4	389.642 – 5.537.301

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behalten die Genehmigungsbescheide vom 02.07.2013 und 05.11.2014 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.

IV.



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

29. Juni 2015

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-06/10
34.4/620-11/15

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, u.a.

- das Schallgutachten der CUBE Engineering GmbH vom 05.11.2012 Bericht-Nr. 12-1-3036-NU mit dem Nachtrag vom 20.04.2015,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

2.7.1 Schall

2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v.g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte, gilt zur Nachtzeit als Gesambelastung jeweils folgender Immissionsgrenzwert:

Immissionspunkt	IRW nachts
IO-Q Unzenberg, Tombacher Str. 17	41 dB(A)
IO -T Biebern, Raiffeisenstr. 19	40 dB(A)

2.7.1.2 Die Windenergieanlagen WEA 01 - WEA 03 darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel - **inklusive der Messunsicherheit und der Serienstreuung** - zu allen Tageszeiten folgenden Maximalwert nicht überschreiten:

106,4 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

Der hier festgeschriebene Wert ergibt sich aus dem in der Prognose angesetzten Schallleistungspegel von 104,7 dB(A) zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist dem zulässigen Schallleistungspegel nicht zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Emissionsmessung bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegel von 106,4 dB(A) nicht überschreitet.

2.7.1.3 Spätestens bis zum 01.11.2015 ist die Einhaltung des unter Nr. 2 festgeschriebenen Schallleistungspegels von **106,4 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage WEA 02 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle

Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 2gb BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.7.1.4 Die unter Ziffer 2.7.1.3 genannte Emissionsmessung ist im Abstand von 3 Jahren an der Windenergieanlage WEA 02 wiederkehrend durchzuführen.

Der Vollzug dieser Emissionsmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regional steile Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:

- die unter Ziffer 3 genannte Emissionsmessung eine Einhaltung des unter Ziffer 2 festgeschriebenen Schalleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

2.7.1.5 Die Windenergieanlage dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 30.04.2015 die Änderung des Betriebsmodus der genehmigten Windkraftanlagen in den Gemarkungen Nannhausen und Fronhofen (Neustgewann) beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und Sie demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung haben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – Idar-Oberstein beteiligt. In Abstimmung mit dieser Behörde stehen der Änderung der Genehmigung keine Gründe entgegen, wenn die vorgenannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 531,50 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus: